



K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Rottenmann haben, pro Studiensemester eine

STUDIERENDENFÖRDERUNG.

Dieser Förderungsbeitrag stellt eine Unterstützung für Studenten bzw. Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Rottenmann dar.

Die Stadtgemeinde gewährt diese Förderungsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Für die Bereitstellung und Gewährung dieser Förderungsmittel werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann nachstehende

RICHTLINIEN

erlassen:

Anspruchsberechtigung

- a) Anspruchsberechtigt sind über schriftliches Ansuchen jene Studenten bzw. Studentinnen einer Universität bzw. gleichgestellten Hochschule, die in der Stadtgemeinde Rottenmann ihren Hauptwohnsitz haben.
- b) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass für die Studierenden der Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe besteht, **oder dass der Student bzw. Studentin eine Bestätigung über den Kauf eines Klimatickets der ÖBB vorlegen kann.**

Förderungsmittel – Bereitstellung und Gewährung

- a) Im ordentlichen Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres wird ein entsprechender Betrag für diese Zwecke vorgesehen.
- b) Der Förderungsbetrag beträgt € 100,00 pro Studiensemester



- c) Seitens des Studenten/der Studentin ist dem schriftlichen Ansuchen jeweils eine Bestätigung der Hochschule über die Inskription sowie **entweder eine Bescheinigung über die Gewährung der Familienbeihilfe oder eine Bestätigung über den Kauf eines zum betreffenden Semester aktuellen Klimatickets der ÖBB** beizulegen.
- d) Bei Zuerkennung einer Studierendenförderung wird der Förderungsbetrag nach Semesterende bzw. binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung ausbezahlt.
- e) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.
- f) Studierenden, die mehrere Studien betreiben, wird der Förderungsbetrag pro Semester nur einmal gewährt.
- g) Die Förderung kann rückwirkend für maximal zwei Semester, demnach für das abgelaufene und ein weiteres Semester, beantragt werden.

Diese Änderungen der Richtlinien für die Gewährung von Förderungsbeiträgen an Studierende wurden in der Gemeinderatssitzung am 21. September 2022 (GZ: 061-1/2022) beschlossen und treten mit dem Tag des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Günter Gangl
Bürgermeister



Angeschlagen am:
Abgenommen am:

04. Okt. 2022